

## **Anlage 2 Roadmap für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Hannover**

### **Allgemeine Ziele der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen

- **an den Interessen junger Menschen anknüpfen** und
- **von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden,**
- **sie zur Selbstbestimmung befähigen und**
- **zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.**

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

---

Aus dem Gesetzestext lassen sich unmittelbar folgende Ziele ableiten:

- die Stärkung der Selbstorganisation,
- die Förderung der Teilhabe und
- die Erziehung zur Demokratie.

### **Gesetzliche Grundlagen für die Jugendhilfeplanung und die Qualitätsentwicklung**

**§ 80 Abs. 1 SGB VIII** verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung. Er trägt nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben. Dies schließt die Planungsverantwortung ein. Nach **§ 80 Abs. 4 SGB VIII** wird die Jugendhilfeplanung als Teil der örtlichen bzw. überörtlichen Sozialplanung verstanden. Der öffentliche Träger hat:

- 1) den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- 2) den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

- 3) die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Nach **§ 79 Abs. 2 SGB VIII** sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von **§ 79 a SGB VIII** erfolgt. Dort heißt es: Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach **§ 2** (SGB VIII) zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung von Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach **§ 8a**,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt (Verpflichtung der Träger zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach **§ 85** Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Die Förderung freier Träger wird an die Voraussetzung gebunden, dass diese die „Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach **§ 79 a SGB VIII** gewährleisten (**§ 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII**).“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> aus: Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier des Deutschen Vereins zum Umgang mit §§ 79, 79 a SGB VIII, Berlin 2012)